

Tätigkeitsbericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Eine Personalversammlung konnte im vergangenen Jahr leider aus Corona bedingten Gründen nicht stattfinden. Anstatt dessen erhalten Sie nun von uns einen schriftlichen Tätigkeitsbericht sowie einige Artikel mit denen wir Themen von allgemeinem Interesse etwas ausführlicher darstellen, die uns im vergangenen Jahr beschäftigt haben. Ein Klick auf das jeweils interessierende Thema im Inhaltsverzeichnis führt Sie gleich zum entsprechenden Punkt. Natürlich können Sie uns bei Fragen jederzeit auch direkt kontaktieren. Unsere Mailadressen und dienstliche Telefonnummern finden Sie im letzten Punkt des Schreibens.

Weitere Infos finden Sie außerdem immer auf unserer Homepage:

www.pr-oberfranken.de

Alle Angaben in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen und Gewissen getätigt, jedoch ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass der PR jederzeit für dienstrechtliche Auskünfte zur Verfügung steht, aber keine Rechtsberatung vornehmen kann und dieser Tätigkeitsbericht in diesem Sinne keine Rechtsauskunft beinhaltet.

Rechtsauskünfte sind über die entsprechenden Lehrerverbände möglich.

Ihr PR in Oberfranken

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsbericht des Personalrats	3
Dienstliche Beurteilungen und funktionsloses Beförderungsamt	5
Dienstbefreiung wenn das eigene Kind krank ist	17
Möglichkeiten für vorzeitigen Ruhestand, Altersteilzeit und Sabbatjahr	19
Beantragung von Teilzeit	22
Restriktionen bei Antrag auf Teilzeit und mögliche Ausnahmen für schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Kolleg*innen	23
Versetzungen	24
Eingruppierung von Verwaltungsangestellten	26
Maske ja – nein – vielleicht? - Und welche ist die richtige?	27
Erteilung von Schwimmunterricht an Förderschulen	29
Personalratswahlen 2021 - Bitte gehen Sie wählen!	30
Liste der Personalratsmitglieder	32

Tätigkeitsbericht des Personalrats

Da wie eingangs erwähnt coronabedingt keine Personalversammlung stattfand, übermitteln wir den Tätigkeitsbericht des Personalrats ausnahmsweise in schriftlicher Form.

Rückblickend ist besonders zu erwähnen, dass die LRSD Frau Luzia Scherr im vergangenen Schuljahr schon im Winterhalbjahr in den wohlverdienten Ruhestand gegangen ist. Als Leiterin der Dienststelle war sie in der Regierung unser Hauptansprechpartner in vielen Fragen. Nachfolger ist seit Frühjahr 2020 nun LRSD Roland Spies als neuer Leiter der Dienststelle.

Der Personalrat trifft sich zu monatlichen Sitzungen, meist in der Regierung. Im Regelfall ist der Leiter der Dienststelle für einen Teil der Sitzung zugegen, um aktuell anfallende Fragen zu besprechen. Das war ebenfalls coronabedingt in manchen Monaten erschwert, wir bemühen uns um alternative Wege, um Notwendiges zeitnah zu besprechen. Die Zusammenarbeit mit der Regierung ist – wie es auch als Ziel vom Gesetzgeber vorgegeben ist – vertrauensvoll, selbst wenn man, wie es in der Natur der Sache begründet ist, nicht immer gleicher Meinung sein kann.

Der Personalrat vertritt die Interessen der Beschäftigten und achtet darauf, informiert und berät, dass ggf. Regeln Anwendungen finden, die im Einzelfall helfen können. Gleichwohl ist zu beachten, dass der Personalrat bei der Interessenvertretung auch die übergeordneten Interessen aller Beschäftigten und der Dienststelle insgesamt im Blick haben muss.

Nachfolgend zählen wir beispielhaft Themen und Anfragen an den Personalrat im letzten Jahr auf:

- Mitwirkung/Mitbestimmung bei Einstellungen, Beförderungen
- Teilzeitregelungen, Altersteilzeit, insbesondere bei reduzierter Belastbarkeit oder gesundheitlichen Einschränkungen
- Möglichkeiten des Ruhestands, Altersteilzeit
- Einsatz- bzw. Versetzungswünschen in andere Regierungsbezirke und innerhalb von Oberfranken
- Vertrauliche Gespräche mit Schulleitungen und Beschäftigten bei Streitfragen
- Gerechte Lasten- und Pflichtenverteilung bei Teilzeitkräften
- Anfragen und Informationen zu den neuen Notmaßnahmen (Januar 2020) mit Einschränkungen bzgl. Teilzeit, Ruhestandsgrenze usw.
- Begrenzte Dienstfähigkeit

- Anfragen zur dienstlichen Beurteilung und Verwendungseignung
- Fragen zur Belastung/Überlastung von Lehrkräften, Infos zur „Überlastungsanzeige“
- Eingruppierung von Verwaltungsangestellten oder Angestellten
- Einsatz von Mobilien Reserven
- Verlängerung der Probezeit
- Anfragen zur „Kind-Krank-Regelung“ bzw. zusätzlichen Regelungen wegen Corona (Notbetreuung, Schließung von Betreuungsmöglichkeiten ...)
- Anfragen zu langfristigen Erkrankungen, Wiedereingliederung und BEM
- Mitwirkung bei Vergabe der Leistungsprämien bzw. Sonderprämien im Rahmen der Coronabelastungen
- Fragen rund um die Coronakrise und die verschiedenen Regelungen (Kostenübernahme Masken usw.)

Wir hoffen, im Sommer 2021 wieder eine reguläre Personalversammlung durchführen zu können. Darüber werden wir rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie am Ende dieses Textes und auf der Homepage

www.pr-oberfranken.de

N. Römer, Personalratsvorsitzender

roemer@pr-oberfranken.de

Dienstliche Beurteilungen und funktionsloses Beförderungsamtsamt

Seit 2011 regeln die *Richtlinien für die dienstliche Beurteilung* das Procedere der Beurteilungen, die im Vierjahresturnus stattfinden. Neben der Feststellung zur Verwendungseignung für Funktionsstellen (Konrektor, Rektor, Seminarleiter) regelt die sich daraus ergebende Benotung auch den Zugang zum funktionslosen Beförderungsamtsamt A13+AZ (Amtszulage). Wenn diese einmal gewährt ist, gilt sie für den Rest der noch abzuleistenden Dienstjahre und ist auch ruhegehaltswirksam. Der Amtszuschlag beträgt ab 2021 monatlich 268,32 € brutto.

Verständlicherweise haben die Kolleginnen und Kollegen ein Interesse daran, irgendwann in ihrem Berufsleben diese Amtszulage zu erhalten. Neben der finanziellen Gratifikation ist sie auch Zeichen einer Anerkennung für das bisherige dienstliche Wirken. Aus diesem Grunde sollte man dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilung und vor allem dessen Zustandekommen die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Rechtliche Grundlagen und das Procedere des Zustandekommens der Beurteilung:

Der vollständige Wortlaut der Richtlinien findet sich hier:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLehrkrBeurtR/>

Die Beurteilung findet bekanntlich in mehreren Kategorien statt. Für die Bewertung gibt es sieben Bewertungsstufen.

Jede Kategorie wird einzeln bewertet. Aus der Zusammenschau aller Kategorien ergibt sich ein Gesamtergebnis, das letztendlich dann den Maßstab für eine mögliche Beförderung ergibt. Das Verfahren ist dabei wie folgt: Die ersten drei (Super-)Kriterien (Unterrichtsplanung, Unterrichtserfolg und erzieherisches Wirken) bilden zusammen die Durchschnittsnote. Ist hierbei eine bestimmte Schwelle erreicht, erfolgt die Beförderung. Ergänzend sind bei nicht ganz erreichter Schwelle des Notendurchschnitts dann noch weitere Kriterien, wie bspw. Zusammenarbeit oder Einsatzbereitschaft wichtig.

Aus einer bestimmten „Bewertung“ lässt sich jedoch nicht grundsätzlich das Erreichen eines Beförderungsamtsamts ableiten. Wer letztendlich in den Genuss der Amtszulage kommt, wird jedes Jahr aufs Neue festgelegt. Wer also im ersten Jahr nach der aktuellen Beurteilung nicht zum Zuge kommt, kann u. U. in den nächsten Jahren bis zur neuen Beurteilung doch noch zum Zuge kommen, weil sich Kriterien je nach Jahr und verfügbaren

Haushaltsmitteln nochmals leicht ändern, damit in jedem Jahr weitere Beförderungen stattfinden können.

Hier als Beispiel die Kriterien aus den Jahren 2018 (letztes Jahr der noch gültigen Beurteilung von 2014) und 2020 (zweites Jahr nach der Beurteilung von 2018)

Beförderung von Studienräten im Förderschuldienst nach A 13 + AZ im Jahr 2018

Quelle: KMS BLS-BP 7010.1-4b.68255 vom 20. September 2018

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zu **Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2014 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 13 nach **BesGr. A 13 + AZ** (248,46 €)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Jahr 2018 können berücksichtigt werden:
HQ	<i>a l l e</i>
BG	<i>a l l e</i>
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <p>Durchschnitt¹ aus den Beurteilungskriterien "Unterrichtsplanung und Unterrichtgestaltung" (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,67 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 wenn zugleich im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) Stufe „BG“

Beförderungskriterien 2020 Studienräte im Förderschuldienst

Studienräte im Förderschuldienst

der BesGr. A 13 (Eingangsamts) nach BesGr. A 13+AZ (Beförderungsamts):

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2020 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt ¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 2,33 <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ sowie zusätzlich im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) „BG“ oder besser

Die Gerechtigkeitsfrage

In den Punkten 1.3.2 und 2.3.4 der Richtlinien geht es um die dabei gebotene Gerechtigkeit:

1.3.2

Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit, erstellt werden. **Dazu gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf Ebene der Schulamts-, MB- und Regierungsbezirke.** (*Hervorhebung vom Verfasser*)

2.3.4 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGIG). Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter oder als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Sinn des

Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 BayGlG. Die aus wichtigem Grund (z.B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts darf nicht nachteilig gewertet werden.

In den letzten Personalversammlungen wurden hierzu wiederholt Fragen zur Beurteilung und daraus ergebend auch zur Gewährung der Amtszulage gestellt. Neben der im Punkt 1.2.3 genannten regionalen Vergleichbarkeit ging es auch um Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern, um die Berücksichtigung von Teilzeitkräften bzw. Lehrkräften, die für einige Zeit aus Erziehungsgründen nicht im aktiven Dienst tätig waren.

Der Personalrat nahm dies als Auftrag der Personalversammlung an und versuchte entsprechende Informationen einzuholen.

Die Faktenlage ist hierbei inzwischen schon recht gut aufgearbeitet. Zu diesen Fragen wurden in den letzten Jahren vermehrt schriftliche Anfragen der Oppositionsparteien Die Grünen und SPD im bayerischen Landtag gestellt. Diese förderten zahlreiche statistische Ergebnisse zutage, die nun öffentlich zugänglich und für alle Interessierten einsehbar sind

Bereits in der letzten (17.) Legislaturperiode stellte MdL Margit Wild (SPD) eine diesbezügliche Anfrage, die im Dezember 2015 vom KM beantwortet wurde:

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0009412.pdf

Hier ist dabei folgendes Schaubild der Beurteilungsnoten für den Bereich der Förderschulen von Interesse:

2. Förderschulen

Förderschulen gesamt	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
	9 %	47 %	40 %	4 %	0 %

Förderschulen auf- geschlüsselt nach Regierungsbezirken	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
Oberbayern	12 %	46 %	40 %	2 %	0 %
Niederbayern	9 %	43 %	43 %	4 %	0 %
Oberpfalz	7 %	52 %	38 %	4 %	
Oberfranken	8 %	49 %	37 %	6 %	
Mittelfranken	11 %	52 %	35 %	2 %	0 %
Unterfranken	6 %	46 %	42 %	6 %	0 %
Schwaben	7 %	44 %	41 %	8 %	0 %

Förderschulen auf- geschlüsselt nach Altersgruppen	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
bis 35	1 %	22 %	70 %	8 %	
36 – 40	6 %	41 %	49 %	4 %	0 %
41 – 45	9 %	47 %	41 %	3 %	0 %
46 – 50	10 %	54 %	32 %	3 %	
51 – 55	12 %	55 %	29 %	3 %	0 %
ab 56	11 %	51 %	33 %	5 %	0 %

Förderschulen auf- geschlüsselt nach dem Geschlecht der Lehrkräfte	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
männlich	13 %	48 %	33 %	5 %	0 %
weiblich	8 %	47 %	41 %	4 %	0 %

Förderschulen aufgeschlüsselt nach Teilzeit- und Vollzeitkräften	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
TZ	4 %	43 %	48 %	5 %	0 %
VZ	13 %	50 %	34 %	3 %	0 %

Etwas Aufschluss über den Zusammenhang von Benotung und Ausübung eines Funktionsamtes zeigt sich in der Antwort auf eine Anfrage des MdL Thomas Gehring (Die Grünen), beantwortet am 04. 12. 2015

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0009409.pdf

Förderschulen aufgeschlüsselt nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
A 11/A 11+AZ	10 %	57 %	30 %	3 %	
A 12/A 12+AZ	9 %	75 %	16 %		
A12+2AZ	3 %	32 %	54 %	10 %	1 %
A 13	4 %	38 %	53 %	5 %	0 %
A 13+AZ	12 %	73 %	14 %	1 %	0 %
A 14	15 %	46 %	38 %	1 %	1 %
A 14+AZ	31 %	60 %	9 %		
A 15	33 %	56 %	10 %	1 %	
A 15+AZ/A 16	42 %	53 %	5 %	1 %	
≤ E 10		44 %	41 %	15 %	
E 11		62 %	25 %	12 %	
≥ E 12	3 %	28 %	55 %	13 %	

Förderschulen aufgeschlüsselt danach, ob eine Funktion ausgeübt wird oder nicht	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
mit Funktion	37 %	54 %	9 %		
ohne Funktion	5 %	46 %	44 %	5 %	0 %

Im Jahr 2020 legte Margit Wild mit insgesamt drei Anfragen nochmals nach:

Hier die Antwort vom 03.04.2020:

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0006230.pdf

2. Förderschulen

	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
Förderschulen gesamt	9%	47%	41%	3%	0%

Förderschulen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
Oberbayern	12%	48%	39%	2%	0%
Niederbayern	12%	45%	40%	3%	0%
Oberpfalz	7%	55%	34%	3%	0%
Oberfranken	5%	45%	46%	4%	0%
Mittelfranken	14%	48%	37%	1%	
Unterfranken	5%	46%	44%	4%	0%
Schwaben	4%	44%	47%	4%	0%

Förderschulen aufgeschlüsselt nach Altersgruppen	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
bis 35	0%	20%	75%	5%	0%
36–40	4%	40%	52%	3%	0%
41–45	8%	49%	40%	2%	
46–50	12%	52%	33%	2%	
51–55	13%	59%	27%	1%	0%
ab 56	14%	54%	28%	3%	0%

Förderschulen aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Lehrkräfte	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
männlich	14%	48%	34%	3%	0%
weiblich	8%	47%	43%	3%	0%

Förderschulen aufgeschlüsselt nach Teilzeit- und Vollzeitlehrkräften	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
TZ	5%	44%	47%	3%	0%
VZ	13%	49%	35%	2%	0%

Hier lässt sich erkennen, dass sowohl die regionalen Unterschiede bspw. bei Benotung BG/HQ mit den Schlusslichtern Schwaben 4% bzw. Unterfranken und Oberfranken 5% und Spitzenreiter Mittelfranken 14% in etwa um den Faktor drei differieren (2015 noch Faktor 2 zwischen Oberbayern

und Unterfranken), als auch die Schere der Benotung zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften sich weiter öffnet: 14% zu 8% (2015 noch 13% zu 8%)

Bei der Antwort auf Frage 5 ergibt sich eine ungleiche Verteilung der Beförderung nach Regierungsbezirken:

5. Wie war die Verteilung der Beförderungen der Studienräte im Förderschuldienst 2019 der BesGr. A 13 (Eingangsamt) nach BesGr. A 13+AZ (Beförderungsamts; bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

Nach den geltenden Beförderungsrichtlinien konnten im Jahre 2019 folgende Studienräte im Förderschuldienst (BesGr A 13 – Eingangsamts) nach BesGr A 13+AZ (Beförderungsamts) befördert werden:

- alle, die in der Dienstlichen Beurteilung 2018 ein Gesamtergebnis von HQ oder BG erzielt hatten und
- diejenigen, die in der Dienstlichen Beurteilung 2018 ein Gesamtergebnis UB erzielt hatten und deren Durchschnitt bei den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ 2,33 und besser war (HQ bis IU = 1 bis 7).

Danach ergab sich folgende Verteilung der Beförderungen:

Regierungsbezirk	Anteil
Oberbayern	29%
Niederbayern	18%
Oberpfalz	8%
Oberfranken	2%
Mittelfranken	28%
Unterfranken	9%
Schwaben	8%

In der Statistik spiegelt sich natürlich auch die Größe der Regierungsbezirke wieder, die damit auch einem größeren Anteil an Förderschulen und Studienrät*innen im Förderschuldienst aufweisen. Doch zumindest bei der Betrachtung der bevölkerungsmäßig etwa gleich großen Bezirke Oberfranken, Oberpfalz, Unterfranken und Niederbayern ergeben sich deutliche Unterschiede in den Beförderungszahlen.

Inwieweit es auch im Regierungsbezirk Oberfranken zwischen den einzelnen Förderzentren Unterschiede in der Benotung und damit auch in den Beförderungszahlen gibt kann von uns derzeit nicht exakt aufgezeigt werden.

Folgerungen und Empfehlungen

Das macht der Personalrat

Der Personalrat fühlt sich, dem Ziel der

„Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf Ebene der Schulamts-, MB- und Regierungsbezirke“

verpflichtet.

Hierzu werden wir uns mit dem Hauptpersonalrat am Kultusministerium in Verbindung setzen. In Oberfranken werden wir uns im Gespräch mit der Regierung dieses Themas weiter annehmen.

Das können Sie selbst tun

- Führen Sie ein „Anwaltsblatt“ und schreiben Sie für jedes Schuljahr im Beurteilungszeitraum auf, welche Dinge Sie geleistet haben. Es dient Ihnen als Grundlage für Ihr Gespräch mit der Schulleitung. Ein Beispiel für ein „Anwaltsblatt“ finden Sie im Anschluss an diesen Artikel, das Sie gerne verwenden dürfen.
- Erklären Sie Ihrer/m Schulleiter*in gegebenenfalls, dass Sie die funktionslose Beförderung anstreben und besprechen Sie ihm/ihr, welche Beurteilung dafür in etwa nötig ist.
- Fordern Sie die formal notwendigen Schritte seitens der Schulleitung ein:
 - + mehrmalige Unterrichtsbesuche mit anschließender Besprechung im Beurteilungszeitraum.
 - + Mitarbeitergespräche sollten mindestens einmal im Zeitraum zwischen den periodischen Beurteilungen stattfinden. Regelung siehe: <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/ausgabe/kwmbli-2014-11/>
 - + Zielvereinbarungen: Klären Sie mit Ihrer Schulleitung, welche Schritte Sie aus deren Sicht unternehmen müssten, um eine entsprechend gewünschte Beurteilung zu erhalten.

Grundsätzlich sind auch Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung möglich. Die ist geregelt in den Richtlinien unter 4.9 und 4.10.

Zum Weiterlesen hier noch weitere Anfragen im Landtag zu diesem Themenkomplex:

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0006231.pdf

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0007117.pdf

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0007742.pdf

Über die Meinung der Verbände zu diesem Themenkomplex informieren Sie sich bitte in den entsprechenden Publikationen bzw. auf den Webseiten der Verbände.

*Gerhard Scheuringer,
stellvertretender Personalratsvorsitzender*

Mail: scheuringer@pr-oberfranken.de

Anhang: Vorschlag für Anwaltsblatt

Name und Dienstbezeichnung:		Dienstort:	
-----------------------------	--	------------	--

Aufzeichnungen für das Schuljahr _____

<p>1. Unterrichtstätigkeit in diesem Schuljahr</p> <p>Wochenstundenzahl: _____ Anrechnung: _____ Grund: _____</p> <p>Ermäßigung/Teilzeit: _____ Grund _____</p> <p>Zeiträume evt. Beurlaubungen (MuSch, Elternzeit, etc.) von _____ bis _____</p> <p>Klassenleitung Kl.: _____ Schüleranzahl _____</p> <p>(sonstige) Klasse(n): _____ Jgst.: _____ Fächer: _____</p> <p>Mob. Reserve, Einsatzorte: _____</p> <p>MSD: Stundenanzahl: _____ Einsatzort(e): _____</p> <p>Sonstige Anmerkungen zur Unterrichtstätigkeit (bes. Erschwernisse, Arbeitsbedingungen, did./meth. Besonderheiten, etc.):</p>
<p>2. Elternarbeit (z.B. Elternabende mit Thema, Stammtische, Hilfepläne, Zusammenarbeit mit außerschul. Partnern, etc.)</p>
<p>3. Über den „normalen“ Unterricht hinausgehende Ereignisse / Projekte / Veranstaltungen / Aktionen mit SchülerInnen / mit einer Gruppe / Klasse (s. auch Punkt 4)</p>

4. Außerunterrichtliche Mitwirkung

(am Schulleben, an der Schulentwicklung / -organisation / -verwaltung, an der öffentlichen Darstellung, schulinterne Aufgaben, Übernahme von Funktionen und Aufgaben, Mitwirkung bei Konferenzen, Projekten / Aktionen außerhalb der (eigenen) Klasse, Koordinator, Multiplikator, Fachbetreuer, Stufensprecher, etc.)

5. Besuchte Fortbildungen

(Liste und/oder Ausdruck von FIBS --> Mein FIBS --> Bewerbungen beilegen)

6. Sonstige Anmerkungen**7. Eigene Wünsche und Absichten hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung**

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Für jedes Schuljahr im Beurteilungszeitraum ausfüllen und am Ende des Schuljahres oder zur Beurteilung gesammelt bei der Schulleitung abgeben. Kopie zu den eigenen Unterlagen.

Dienstbefreiung wenn das eigene Kind krank ist

Ein/e SchulleiterIn kann Lehrkräften im Beamtenverhältnis gemäß §10 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) in Verbindung mit §12 LDO bei schwerer Erkrankung eines Kindes Dienstbefreiung bis zu 10 Tagen je Kind im Kalenderjahr (alleinerziehende Lehrkräfte 20 Tage) gewähren.

Folgende Voraussetzungen sind notwendig:

- das Kind muss bei dem Antragsteller krankenversichert sein
- ein Arzt bestätigt per Attest, dass das Kind einer Betreuung bedarf
- keine andere erwachsene im Haushalt lebende Person steht zur Beaufsichtigung des Kindes zur Verfügung
- die Bezüge des Antragstellers überschreitet die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenkasse nicht (Versicherungspflichtgrenze liegt 2020 bei 62.550,00 €; zum zu berücksichtigenden Jahreseinkommen zählen das Grundgehalt ohne Familienzuschlag (x 12) und die jährliche Sonderzahlung. Diese Grenze wird 2020 von Lehrkräften in den BesGr A 12, BesGr A 12 + AZ bis Stufe 9 und BesGr A 13 bis Stufe 7 nicht überschritten.)

Dieser Anspruch besteht für beide Elternteile, sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Für mehrere Kinder beträgt die maximale Dauer, die Beamte/Angestellte bei den Kindern bleiben dürfen, wenn diese krank sind, 25 Tage im Jahr.

Anspruch auf Dienstbefreiung besteht für das **Kalenderjahr 2020** für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte längstens für 30 Arbeitstage. Im Kalenderjahr besteht der Anspruch für Lehrkräfte insgesamt höchstens für 35 Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte höchstens für 70 Arbeitstage (§45 SGB V, Absatz 2a)

Sollte die Erkrankung eines Kinder länger dauern als die 10 bzw. 15 Tage steht ein Anspruch auf Dienst- Arbeitsbefreiung ohne Bezüge zu.

Habe ich einen Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung zwecks Betreuung meines Kindes? (Quelle dgb)

Nein, einen Anspruch auf Dienstbefreiung für gesunde Kinder gibt es nicht – unabhängig vom Alter. Was möglich ist, ist in den Ländern und im Bund unterschiedlich geregelt. In Bayern soll zunächst geprüft werden, ob Telearbeit oder Homeoffice möglich ist. Ist das nicht möglich, wird Dienstbefreiung gewährt. In jedem Fall ist aber Voraussetzung, dass für das Kind oder die Kinder auch tatsächlich ein Betreuungsbedarf besteht. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Betreuungsbedarf besteht. Bei älteren Kindern kann der Bedarf unter Umständen auch bestehen, etwa wenn der Entwicklungsstand des Kindes erheblich von dem eines 12-Jährigen abweicht.

Gesetzlich geregelt ist das aber nicht. Im Zweifel müssten Betroffene Urlaub oder Zeitausgleich beantragen.

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungs-Chefs der Länder vom 14. Januar 2021 wurde vereinbart, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 auf Grund der Corona-Pandemie ausgeweitet werden soll:

- zehn zusätzliche Tage pro Elternteil
- bei Alleinerziehenden 20 Tage
- Anspruch auch bei einer coronabedingten Schließung der Kita oder Schule (Kind muss nicht erkrankt sein)

Anspruchsberechtigt sind nur **gesetzlich versicherte**, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind bis unter 12 Jahre alt ist. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann. **Privatversicherte** und beihilfeberechtigte Eltern müssen ihren Anspruch nach **§56 Infektionsschutzgesetz** (IfSG) geltend machen.

Katja Pensky

Mail: pensky@pr-oberfranken.de

Möglichkeiten für vorzeitigen Ruhestand, Altersteilzeit und Sabbatjahr

Mit dem kultusministeriellen Schreiben vom 07.01.2020

Downloadlink:

https://www.km.bayern.de/download/22388_Schreiben-an-Lehrkr%C3%A4fte-F%C3%B6S_Abdruck.pdf

wurden neben der restriktiveren Handhabung für die Beantragung von Teilzeit auch die Möglichkeiten verändert vorzeitig in den Ruhestand gehen zu können oder ein Sabbatjahr zu beantragen.

Bis auf Weiteres gelten folgende Regelungen:

Tabelle: Erreichen des regulären Ruhestandsalters

Jahr- gang	Altersgrenze (Lebensalter)
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964	67 Jahre

Vorzeitiger Ruhestand:

Die reguläre Ruhestandszeit beginnt laut vorstehender Tabelle je nach Geburtsjahr mit dem in der Tabelle angegebenen Lebensalter. Der Beginn des regulären Pensionsalters wurde analog für die Regelungen aller Arbeitnehmer in den letzten Jahren sukzessive nach oben verschoben. Ab den Jahrgängen 1964 und jünger beträgt die reguläre Pensionsgrenze 67 Jahre. Wer früher in Pension gehen möchte, muss Abschläge in den Pensionsbezügen hinnehmen. Dabei gilt die Regel: Pro Jahr, das man früher in Pension geht, verliert man 3,6 % der Pensionsansprüche. Mit den neuen Regelungen durch das KMS ist ein vorzeitiger Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahrs ausgeschlossen (War bisher auf Antrag ab 64 Jahren möglich). Ab den Jahrgängen 1964 ist also ein vorzeitiger Ruhestand um maximal zwei Jahre verkürzbar, für die älteren Jahrgänge entsprechend sogar weniger. Für Schwerbehinderte gilt weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren für die Beantragung eines vorzeitigen Ruhestands. Für ihnen Gleichgestellte gilt die Altersgrenze von 64 Jahren.

Altersteilzeit

ATZ kann ab Beginn des Schuljahres, in dem das 60. (Schwerbehinderte: das 58.) Lebensjahr vollendet wird, in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitszeit wird auf 60 % der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert. Es sind Teilzeitmodell und Blockmodell möglich.

Bei den Nettobezügen, die sich auf 60 % reduzieren, wird ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt, der die Nettobezüge auf 80 % der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ gewährten Nettobezüge erhöht.

Die Antragstellung muss mindestens sechs Monate vor Beginn der ATZ erfolgen. Während der ATZ entfällt der Anspruch auf Altersermäßigung.

Altersteilzeit erstreckt sich immer bis zum Beginn des Ruhestands.

Es gibt Blockmodelle mit unterschiedlicher Gesamtdauer (Der Beginn der Arbeitsphase ist auch mitten im Schuljahr möglich):

Arbeitsphase	Freistellungsphase	Gesamtdauer
9 Monate	6 Monate	1,25 Jahre
1,5 Jahre	1 Jahr	2,5 Jahre
2,25 Jahre	1,5 Jahre	3,75 Jahre
3,0 Jahre	2 Jahre	5 Jahre
3,75 Jahre	2,5 Jahre	6,25 Jahre

Seit kurzem ist auch die die Kombination von ATZ im Blockmodell und Antragsruhestand möglich.

Funktionsinhaber*innen können ATZ nur im Blockmodell und bis zu 5 Jahren Gesamtdauer beantragen.

Sabbatjahr:

Die bisherigen Modelle zur Sabbatzeit, die nach dem Ansparmodell funktionierten (einige Jahre Vollzeit bei verminderten Bezügen und anschließende Sabbatzeit ohne Arbeitsleistung mit den gleichen fortlaufenden Bezügen) sind ab 2020 bis auf Weiteres nicht mehr möglich. Bereits laufende oder genehmigte Modelle sind davon ausgenommen.

Eine genaue Übersicht der nun geltenden Möglichkeiten bzw. nicht mehr möglichen Modelle finden Sie auf dieser KM-Seite (weiter nach unten scrollen, dann finden sich tabellarische Übersichten:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6862/informationen-zur-sicherung-der-unterrichtsversorgung.html>

*Gerhard Scheuringer,
stellvertretender Personalratsvorsitzender*

Mail: scheuringer@pr-oberfranken.de

Beantragung von Teilzeit

Die Möglichkeiten der Antragsteilzeit haben sich seit Anfang dieses Jahres aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage für Lehrkräfte an bayerischen Grund- und Förderschulen verschärft. Mit dem KMS vom 07.01.2020 wurden die Möglichkeiten für Teilzeit drastisch beschnitten.

Downloadlink:

https://www.km.bayern.de/download/22388_Schreiben-an-Lehrkr%C3%A4fte-F%C3%B6S_Abdruck.pdf

Für Studienräte im Förderschuldienst ist eine Beantragung von Teilzeit nur noch mit der Möglichkeit von mindestens 23 Wochenstunden (statt regulär 26 WS) möglich. Für Fachlehrkräfte beträgt das Mindeststundenmaß 24 Wochenstunden.

Davon ausgenommen ist die Beantragung von Teilzeit aus Familienpolitischen Gründen (Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen) und für Elternzeit.

Weitere Ausnahmen gelten für schwerbehinderte Kolleg*innen und ihnen Gleichgestellte. Siehe hierzu auch die Ausführung der Behindertenbeauftragten Birgit Wirner in diesem Newsletter.

Eine weitere Möglichkeit für eine reduzierte Beschäftigung besteht mit dem Instrument der „begrenzten Dienstfähigkeit“

die einschlägigen Bestimmungen finden sich bei den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV230264-NN40>

Dieses Instrument wurde geschaffen, um eine drohende Dienstunfähigkeit abzuwenden, wenn eine Kollegin/ein Kollege nicht mehr in vollem Umfang aber mindestens zu 50 % der Arbeitsleistung auf Dauer dienstfähig ist. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist von einem Amtsarzt zu attestieren. Es handelt sich dabei **nicht um eine Teilzeitbeschäftigung** und wird deshalb auch besoldungsrechtlich völlig anders gehandhabt.

Gerhard Scheuringer

stellvertretender Personalratsvorsitzender

Mail: scheuringer@pr-oberfranken.de

Restriktionen bei Antrag auf Teilzeit und mögliche Ausnahmen für schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Kolleg*innen

Schon vor Corona hat sich die Lage der Kolleg*innen, die Teilzeit beantragen wollten, durch den erheblichen Lehrermangel verschlechtert und wird sehr restriktiv gehandhabt. Grundlage hierfür ist das kultusministerielle Schreiben vom 07.01. 2020

Seitdem gilt ein Mindeststundenmaß bei Teilzeit von 23 Wochenstunden, für Fachlehrkräfte 24 Stunden.

Auch Kolleg*innen, die bisher Bestandschutz hatten, wurde und wird nur noch ein höheres Deputat gewährt.

Ausgenommen sind lediglich Kolleg*innen, die familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit beantragen sowie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Kolleg*innen.

Als Vertrauensperson bin ich Ansprechpartnerin für

- schwerbehinderte Kolleg*innen - beispielsweise bei Fragen zur Arbeitszeitreduzierung, zum Renteneintritt, die Möglichkeiten der Berücksichtigung der besonderen Belange bei der Gestaltung und Ausstattung des Arbeitsplatzes, Beteiligung beim BEM
- nicht schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen, deren Gesundheit instabil ist (z. B. häufige Fehltage)
- nicht schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen, die länger krank sind und/oder von Behinderung bedroht sind
- interessierte Kolleginnen und Kollegen, die Fragen zum Thema „Schwerbehinderung“ oder „Gleichstellung“ haben

Eine individuelle Beratung ist jederzeit möglich und unterliegt der Schweigepflicht!!

Birgit Wirner

Mail: wirner@pr-oberfranken.de

Versetzungen

Versetzungsanträge werden in der Regel eher von jüngeren Beschäftigten gestellt. Häufige Gründe sind der Rückkehrwunsch in die Region oder Stadt, wo der eigene Lebensmittelpunkt war/ist, Familienzusammenführung und andere Gründe.

Ohne Frage ist der Wohnort ein wichtiger Teil des „Gesamtpakets Zufriedenheit“ im Leben. Es ist auch im Sinne des Dienstherrn, wenn Beschäftigte gerne am Einsatzort oder im Umkreis leben. Denn Zufriedenheit führt auch zu mehr Stabilität an einer Schule und zu weniger Fluktuation. Eine Versetzung ist daher in der Regel auch kein Problem, wenn dienstliche und persönliche Wechselwünsche gut miteinander vereinbart sind.

Allerdings hat der Dienstherr auch die Aufgabe, Schulen unterrichtlich angemessen zu versorgen. Das führt zu Härten, wenn persönliche und dienstliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen und im Einzelfall persönliche Wünsche nicht berücksichtigt werden können. Als Personalrat werden wir in diesem Fall häufig kontaktiert und um Unterstützung gebeten. Dies tun wir auch und besprechen die jeweiligen Gesuche mit der Regierung. Allerdings sind wir auch als Personalrat nicht nur dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit der Beschäftigten und dem System Schule und seinen dienstlichen Belangen verpflichtet. In der Bewertung eines Versetzungswunsch ist jeder einzelne Fall individuell zu betrachten.

Folgende Versetzungsanträge sind zu unterscheiden:

Versetzungsgesuche in ein anderes Bundesland

Der Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim aktuellen Dienstherrn zu stellen. Das Herkunftsland legt den Antragsschluss (grundsätzlich 31. Januar) wie auch den Antragsweg (online und/oder papiergebunden) fest. Bitte informieren Sie sich dort über die Modalitäten.

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html>

Versetzungsanträge in andere Regierungsbezirke innerhalb Bayerns

Antragsfrist bei der Regierung ist der 12.4.21. Es ist zu beachten, dass ggf. die Schulleitung den hausinternen Termin etwas früher setzt, da sie den Antrag noch bearbeiten und weiterschicken muss.

Der Personalrat hat ca. Mitte Mai einen Austausch mit der Regierung, in dem die Anträge gesichtet werden. Es wird eine Prioritätenliste erstellt, mit den Einschätzungen hohe, mittlere oder geringere Priorität bzw. „nicht berücksichtigungsfähig“.

Wichtige Gründe können sein, wie oben auch schon genannt: Familienzusammenführung, berufliche Gebundenheit des Ehepartners, Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen. Weitere Gründe können sein: Lebensmittelpunkt in einem anderen Regierungsbezirk oder sonstige Wünsche. Auch ein mehrfach wiederholter Antrag kann zu einer höheren Gewichtung führen.

Während der Ausbildung und Probezeit werden keine Versetzungsanträge genehmigt. Allerdings kann während der Probezeit ein Antrag für das Folgejahr gestellt werden, wenn die Probezeit dann voraussichtlich beendet ist.

Es gilt bei bayernweiten Versetzungen: Die letzte Entscheidung trifft weder der Personalrat noch die abgebende Regierung. Sie wird in München getroffen und der versetzungswillige Beschäftigte ggf. dann dem neuen Regierungsbezirk zugeordnet. Es gibt keinen Anspruch darauf, im neuen Regierungsbezirk an die Wunschschule zu kommen. Zwar kann man Wunschorte angeben oder auch angeben „Versetzung nur an Schule XY in Würzburg“ – was natürlich die Versetzungschancen erheblich mindert.

Die Anzahl der jährlich für Jahr genehmigten Versetzungen schwankt. Es gab schon ein Jahr, wo alle Versetzungen genehmigt wurden. Dies hängt dann letztlich von der Gesamtversorgung der Regierungsbezirke ab. Von daher kann auch ein Versetzungswunsch mit – aus Sicht von Regierung und Personalrat – geringerer Priorität Erfolg haben.

Versetzungsanträge innerhalb Oberfrankens

Antragsfrist bei der Regierung ist der 30.4.21, ggf. schulintern wieder etwas früher (s.o.). Über Versetzungsanträge innerhalb Oberfrankens wird natürlich von der Regierung entschieden, ebenfalls unter Mitbestimmung des Personalrats, auch hier unter Abwägung von dienstlichen und persönlichen Gesichtspunkten. Die Entscheidungen fallen erst am Ende des Schuljahres, da erst ab ca. Mitte Juli bekannt ist, wie sich die Versorgung und Zuweisung aus München insgesamt darstellt.

Es gelten im Prinzip ähnliche Grundsätze wie im vorigen Abschnitt erwähnt. Es ist klar, dass es in Oberfranken Wunschgebiete gibt, wo viele hin wechseln wollen und Randgebiete, die schwieriger zu versorgen sind.

Man kann auch hier keine allgemeinen Aussagen treffen: Mitunter können Versetzungswünsche beim ersten Mal genehmigt werden, in anderen Fällen ist dies auch bei wiederholter Antragstellung ohne Erfolg.

Für den Einzelnen sind die Gründe nicht immer plausibel. Man weiß vielleicht, dass an einer Schule doch Lehrkräfte gesucht werden. Allerdings: das Gesamtsystem Versorgung der Schulen ist hochkompliziert und jedes Jahr im Sommer eine echte Herausforderung für den Dienstherrn.

Die entsprechenden Formulare findet man unter <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/> > download > Personal im Schulbereich > Versetzungen

N. Römer

roemer@pr-oberfranken.de

Eingruppierung von Verwaltungsangestellten

Aufgrund einer Nachfrage einer staatlichen Verwaltungsangestellten bezüglich der tariflichen Eingruppierung beschäftigte sich der Personalrat mit dieser Frage.

Es war festzustellen, dass es hier eine Änderung gab, die im Schreiben vom 20.05.2020 Nr. II.5-BP4050.0/27/9 vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt wurde. Dies betrifft die Entgeltordnung zum TV-L und ausdrücklich auch die Eingruppierung der Verwaltungsangestellten an Schulen ab 2020.

Die Regierung von Oberfranken leitete diese Informationen in einem Schreiben vom 23.07.20 auch an alle Träger der privaten Förderschulen im Regierungsbezirk OFR weiter.

In diesem Schreiben findet sich am Ende auch ein Formular, das die Schulleitung ausfüllen soll, um die Eingruppierung der Verwaltungsangestellten festzulegen. Die Schulleitung gibt dabei an, welcher Zeitanteil auf welche Tätigkeit entfällt. Daraus ergibt sich dann die Eingruppierung in E4, E5 oder E6.

Grundsätzlich gibt der Staat Kostenersatz im Bereich E4 bis E6. Aber auch hier haben private Träger Gestaltungsspielraum.

Erhard Wagner

Mail: wagner@pr-oberfranken.de

Maske ja – nein – vielleicht? - Und welche ist die richtige?

Im Frühjahr als Corona bei uns alles lahmgelegt hat, wurde viel über den Nutzen einer Maske diskutiert. Als nach den Pfingstferien der Schulbetrieb wieder langsam begann, war das man sich sicher, dass das Tragen einer Maske sinnvoll sei.

Nachdem anfänglich die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus eher über Tröpfchen vermutet wurde, ist man mittlerweile sicher, dass Aerosole maßgeblich für die Ansteckung mit dem Virus verantwortlich sind.

Die Ansprüche an die MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) haben sich mit den Erkenntnissen der Wissenschaft über das Virus verändert. War am Anfang die selbstgenähte Stoffmaske eher eine Notlösung, weil keine anderen Masken zu Verfügung standen, geht man mittlerweile davon aus, dass die textilen MNB die Verbreitung der infektiösen Tröpfchenpartikel und der Aerosole stark verringern, unabhängig von ihrer Schutzklasse. Voraussetzung ist, dass die MNB eng an der Haut anliegt.

<https://www.br.de/nachrichten/wissen/faktenfuchs-warum-klarsichtmasken-gegen-corona-umstritten-sind,S16oCp>

Gerade in den Förderschulen wurde (und wird) viel darüber diskutiert, welche anderen Möglichkeiten (Klarsichtmasken, Visiere usw.) man nutzen könnte, um den Kindern den Blick auf Mund und Mimik der Lehr- und Betreuungspersonen zu ermöglichen.

Seit 10.12. akzeptiert das Gesundheitsministerium keine Kunststoffmasken mehr und bewertet sie als ungeeignet.

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/nach-br24-recherche-bayern-aendert-klarsichtmasken-regel,S1143cz>

Am 26.11.2020 hat der Ministerrat beschlossen, ein einmaliges Maskenkontingent (300000 FFP2 Masken für alle Lehrkräfte in Bayern) zur Verfügung zu stellen. Im Januar gab es dann noch einmal ein Maskenpaket für jede Schule. Das reicht bei weitem nicht aus, um jede Lehrkraft für die tägliche Arbeit mit FFP2-Masken zu versorgen, ...die selbstgenähten MNB bleiben also weiterhin notwendig.

Wichtig bleibt der sorgsame Umgang mit den MNB und den begleitenden Hygienemaßnahmen.

https://www.stmgp.bayern.de/leichte-sprache-uebersichtsseite-2/informationen-zum-corona-virus-in-leichter-sprache/tragen-einer-maske-gegen-das-corona-virus/?lang=de_Is

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zur-mund-nasen-bedeckung>

Seit 18.01.2021 ist in Bayern das Tragen von FFP2-Masken im Einzelhandel und im öffentlichen Nahverkehr Pflicht. Ausgenommen sind Kinder bis 15 Jahre. Für die Notbetreuung und für einen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht gibt es keine Vorgaben.

Die FFP2-Masken sind fast ausschließlich für einmaligen Gebrauch gedacht, ein Wechsel ist bei Durchfeuchtung oder Kontamination erforderlich. Im privaten Bereich kann unter sorgfältiger Beachtung der Anweisungen, eine Maske auch mehrmals benutzt werden.

https://www.fh-muenster.de/gesundheits/images/forschung/ffp2/01_ffp2_info11012021_doppelseiten.pdf

Nach Vorgaben des Arbeitsschutzes ist in der Regel nach 75 Minuten eine 30-minütige Pause anzuraten, um die Belastung des Trägers durch den erhöhten Atemwiderstand zu minimieren.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Es bleibt spannend, wie lange uns diese Form von Gesichtsschmuck erhalten bleibt!

Sabine Siegelin

Stellvertr. PR-Vorsitzende

Mail: siegelin@pr-oberfranken.de

Erteilung von Schwimmunterricht an Förderschulen

(Grundlage KMBek vom 1. April 1996, weiterhin gültig)

Wer darf Schwimmunterricht erteilen (u.a.):

- Sonderschullehrer (StR FöS) mit Sport im Rahmen der Didaktik der GS oder der HS (MS)
- Fachlehrer für Sport
- StR (FöS), die im Rahmen einer Fortbildung eine Schwimmausbildung einschließlich Rettungsschwimmausbildung erfolgreich absolviert haben.

Das bedeutet:

StR*in (FöS) ohne Sport als Didaktikfach:

- Fortbildung Sport Phase 1 und 2 berechtigt nicht zum Erteilen des Schwimmunterrichtes, sondern damit erwirbt man die Lehrbefähigung für den Sportunterricht. Die Lehrberechtigung für den Sportunterricht hat man auch ohne diese Fortbildung.
- Wer Rettungsschwimmer (Bronze) hat, darf nur als Begleitperson eingesetzt werden (keine Übernahme einer Schwimm- Gruppe, keine Anweisungen).
- Um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen, ist die Weiterbildung Schwimmen erforderlich
 - Phase 1 (Schwimmen in der GS-Stufe)
 - Phase 1 + 2 (Schwimmern in der MS-Stufe)

Diese Weiterbildungen werden regelmäßig im Regierungsbezirk über FIBS angeboten.

Bei Nicht-Beachtung besteht ein rechtliches Problem nicht nur für die Lehrkraft, sondern auch für die Schulleitung.

Diese Infos stammen vom Fachberater Sport, Förderschulen Oberfranken, Matthias Hübner, im September 2020.

Erhard Wagner

Mail: wagner@pr-oberfranken.de

Personalratswahlen 2021 - Bitte gehen Sie wählen!

Termin: 22. / 23./ 24. Juni 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben es ganz sicher schon mitbekommen: Am **22. / 23. und 24. Juni 2021 finden die Personalratswahlen** und die **Wahlen zum Hauptpersonalrat** statt. Wir möchten Sie hiermit noch einmal daran erinnern und Sie bitten, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Der Personalrat ist, wie Sie wissen, die Interessenvertretung der Beschäftigten an oberfränkischen Förderschulen gegenüber der Dienststelle und als solche ein vom Gesetz vorgesehenes Gremium. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz schreibt vor, dass Dienststelle und Personalvertretung dafür zu sorgen haben, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Darüber hinaus hat der Personalrat die Aufgabe, Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen und dafür zu sorgen, dass alle zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften usw. durchgeführt werden.

Die Aufgaben sind im Einzelnen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) geregelt. Die Angaben zu den allgemeinen Aufgaben der Personalvertretung finden sich in Art. 69 Abs. 1 BayPVG.

Die Personalratswahl im Jahr 2021 hat gerade in diesen Krisenzeiten eine herausragende Bedeutung. Jetzt ist es besonders wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen unterstützt und geschützt werden. Dies ist die originäre Aufgabe der Personalräte. Sie stehen den Kolleginnen und Kollegen zur Seite sowohl für die persönliche Beratung als auch für die Vertretung gegenüber dem Dienstherrn (z.B. Dienstrechts- und Personalvertretungsfragen, etc). Die Verbände (u.a. BLLV und GEW) und ihre Personalräte kämpfen für die Rechte und den Schutz der Beschäftigten.

Der Personalrat der Beschäftigten an den oberfränkischen Förderschulen hat sich in den letzten Jahren auf vielerlei Weise für die Beschäftigten eingesetzt, hat Kollegen/innen, die Unterstützung brauchten, Hilfe angeboten und durch eine kritische, aber konstruktive Zusammenarbeit mit der Regierung (Sachgebiet 41) insgesamt die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert – soweit das für uns möglich war. Nicht immer hatten wir Erfolg, an vielen Punkten müssen wir weiterhin dranbleiben – gleichwohl haben wir viel erreicht.

Und deshalb ist es wichtig, dass Sie unsere Arbeit auch weiterhin unterstützen, z.B. dadurch, dass Sie wählen gehen.

Es werden sowohl der Bezirkspersonalrat der Beschäftigten an oberfränkischen Förderschulen (inklusive Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung) als auch der Hauptpersonalrat in München gewählt.

Schon jetzt danken wir Ihnen für Ihr Vertrauen und dafür, dass Sie wählen gehen und damit auch in Zukunft die Arbeit des Personalrates unterstützen.

Stephan Schiller (Vorsitzender der Wahlkommission)

Mail: schiller@pr-oberfranken.de

Liste der Personalratsmitglieder

Personalrat der Beschäftigten an Förderschulen bei der Regierung von Oberfranken

<p>Römer, Norbert Vorsitzender</p> <p>Klinikschule Oberfranken Nordring 2 95445 Bayreuth Tel: 0921-1603124</p> <p>roemer@pr-oberfranken.de</p>		<p>Scheuringer, Gerhard Stellv. Vorsitzender</p> <p>Maximilian-Kolbe-Schule Eichenweg 16 96215 Lichtenfels Telefon 09571-954520</p> <p>scheuringer@pr-oberfranken.de</p>		<p>Klusmann, Marlene Vorstandsmitglied</p> <p>Markgrafenschule Markgrafentallee 33 95448 Bayreuth Tel: 0921-78461680</p> <p>klusmann@pr-oberfranken.de</p>	
<p>Siegelin, Sabine Stellv. Vorsitzende</p> <p>Pestalozzischule Innerer Ring 88 96317 Kronach Tel: 09261-60710</p> <p>siegelin@pr-oberfranken.de</p>		<p>Jackermeier, Karin</p> <p>Pestalozzischule Fritz-Hoffmann-Str. 5 91301 Forchheim Tel: 09191-70960</p> <p>jackermeier@pr-oberfranken.de</p>		<p>Pensky, Katja</p> <p>Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bodenseering 59 95445 Bayreuth Tel: 0921-50737290</p> <p>pensky@pr-oberfranken.de</p>	
<p>Pfeifer, Anja</p> <p>Mauritiuschule Ahorn Alte Str. 8 96482 Ahorn Tel: 09561-81420</p> <p>pfeifer@pr-oberfranken.de</p>		<p>Schäfer, Jonas</p> <p>Schule am Martinsberg Gartenstr. 25 95119 Naila Tel: 09282-963970</p> <p>schaefer@pr-oberfranken.de</p>		<p>Schiller, Stephan</p> <p>Pestalozzischule Innerer Ring 88 96317 Kronach Tel: 09261-60710</p> <p>schiller@pr-oberfranken.de</p>	
<p>Schwegler, Elvira</p> <p>Maximilian-Kolbe-Schule Eichenweg 16 96215 Lichtenfels Telefon 09571-954520</p> <p>schwegler@pr-oberfranken.de</p>		<p>Wagner, Erhard</p> <p>Don-Bosco-Schule Stappenbach 2 96138 Burgebrach Tel: 09546-5940980</p> <p>wagner@pr-oberfranken.de</p>		<p>Wimmer, Birgit Angelegenheiten der Schwerbehinderten</p> <p>Markgrafenschule Markgrafentallee 33 95448 Bayreuth Tel dienst: 0921-78461680 Tel privat: 0921-1635937</p> <p>wimmer@pr-oberfranken.de</p>	

Aktuelle Infos des Personalrats finden Sie unter www.pr-oberfranken.de (Stand: November 2020)